

Kreditvertrages. Der Abschluß der Kreditverträge mit den sozialistischen Genossenschaften, den kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt durch die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, für die anderen volkseigenen Betriebe durch die Sparkassen.

(2) Die Kreditmittel können bis zur Höhe der Kosten der genehmigten Typenprojekte einschließlich der Aufwendungen für die örtliche Anpassung bereitgestellt werden. Für die Finanzierung des Baumaterials wird je Eigenheim ein unverzinslicher Kredit bis zur Höhe von 39 TM, bei Fertigteilhäusern von 45,5 TM gewährt. Die weiteren Kreditmittel werden mit 4 % verzinst.

(3) Sofern von Genossenschaften oder Betrieben zur gleichen Zeit mehrere Eigenheime errichtet werden, kann die Finanzierung sämtlicher Eigenheime über Globalfinanzierungskonten erfolgen. Das gilt auch, wenn mehrere Genossenschaften oder Betriebe gemeinsam mit dem Bau von Eigenheimen beginnen.

(4) Die für die Eigenheime anfallenden Kosten einschließlich eigener Leistungen sind durch Rechnungen zu belegen und dem Kreditinstitut in doppelter Ausfertigung zur Bezahlung einzureichen. Die Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBl. I Nr. 43 S. 708) ist in vollem Umfang auch für diese Genossenschaften und Betriebe anzuwenden. Dazu sind auf allen Rechnungen einschließlich der eigenen materiellen Leistungen sowohl die jeweils gültigen Industriepreise als auch die nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 geltenden Preise auszuweisen. Das gilt nicht für Material und Ausrüstungsgegenstände, die die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 bezogen haben bzw. für die sie Preisausgleiche erhalten.

(5) Die Genossenschaften und Betriebe haben die Fertigstellung der Eigenheime dem Kreditinstitut mitzuteilen. Gleichzeitig ist das Kreditinstitut darüber zu informieren, in welcher Höhe je Eigenheim von der Genossenschaft bzw. dem Betrieb materielle Leistungen erbracht worden sind. Bei der Finanzierung über Globalfinanzierungskonten ist außerdem von der Genossenschaft bzw. dem Betrieb nachzuweisen, welche Anteile vom Kreditbetrag auf die einzelnen Eigenheime entfallen.

(6) Gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) erhält die Genossenschaft bzw. der Betrieb einen Tilgungszuschuß, wenn die Eigenheime innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn fertiggestellt und bezogen sind.

(7) Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite sind von den volkseigenen Betrieben aus dem Leistungsfonds bzw. Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren. Die Genossenschaften finanzieren diese Aufwendungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds.

## § 2

(1) Bürger, die von ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb ein Eigenheim in ihr Eigentum übernehmen, treten auf der Grundlage eines Kreditvertrages in die bestehenden Kreditbedingungen ein und übernehmen damit alle Verpflichtungen aus dem Kredit. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Kredite durch Eintragung von Hypotheken zu sichern.

(2) Sofern zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen gehören, erhöht das Kreditinstitut den zinslosen Anteil am Kredit unter Berücksichtigung evtl. bereits gezahlter Tilgungen wie folgt:

bis zu 5 Personen auf 42 TM, bei Fertigteilhäusern auf 49,0 TM, bis zu 6 Personen auf 45 TM, bei Fertigteilhäusern auf 52,5 TM, über 6 Personen auf 48 TM, bei Fertigteilhäusern auf 56,0 TM.

(3) Der monatliche Aufwand des Bürgers für die Tilgung und Verzinsung des für den Eigenheimbau gewährten Kredites

zu bevorzugten Bedingungen darf im Prinzip nicht höher sein als die vergleichbare Miete im volkseigenen Wohnungsneubau. Die örtlichen Staatsorgane sind auf Antrag der Bürger berechtigt, entsprechend der sozialen Lage (Anzahl der Kinder, Familieneinkommen u. a.) weitere Vergünstigungen festzulegen, die zeitlich befristet werden können. Dies kann durch Zinsermäßigung oder teilweise Übernahme der Kredittilgung erfolgen.1 \*

## § 3

(1) Für die Gewährung von Krediten zum Bau von Wohnungen, die sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft errichten und selbst betreiben, sind die Grundsätze über die Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft anzuwenden. Die Verzinsung beträgt 1 %, die Mindesttilgung 1,5 % jährlich. Die Finanzierung der Eigenleistungen erfolgt bei den

- VEB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus dem Leistungsfonds bzw. dem Investitionsfonds,
- sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft aus eigenen Mitteln,
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus dem Stimulierungsfonds.

(2) Die in der Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 63 S. 687) festgelegte Zahlung des staatlichen Zuschusses für den Neubau von Wohnungen bzw. die Erstattung der Preisdifferenzen für Modernisierungsmaßnahmen am Wohnungsbestand sind für alle volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anzuwenden.

## § 4

(1) Der Zuschuß für die Tilgung des Kredites zur Finanzierung des Neubaues von Eigenheimen in Höhe von 10 000 M je Eigenheim steht dem Werkträgern dann zu, wenn er

- nach Abschluß der Vereinbarung noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in der Genossenschaft bzw. dem Betrieb tätig ist,
- seinen Verpflichtungen für die Zins- und Tilgungsleistungen regelmäßig nachgekommen ist. „

In den Fällen, in denen Ehepartner, die in verschiedenen Betrieben oder Genossenschaften tätig sind, ein Eigenheim als gemeinsame Eigentümer errichten bzw. übernehmen, können die betreffenden Genossenschaften oder Betriebe die anteilige Bereitstellung des Zuschusses in Höhe von insgesamt 10 000 M vereinbaren.

(2) Die Finanzierung der Zuschüsse durch die Genossenschaften und Betriebe, die die Werkträgern nach Erfüllung der Vereinbarung über eine mindestens 15jährige ununterbrochene Tätigkeit in ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb erhalten, ist in den Plan des Jahres aufzunehmen, in dem die Zahlungen fällig werden. Die Finanzierung erfolgt durch die Genossenschaften aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds, durch die volkseigenen Betriebe aus Mitteln des Leistungsfonds. Betriebe, die nicht unter die Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, setzen für die Finanzierung überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne aus dem Vorjahr entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ein. Stehen den Betrieben Mittel des Leistungsfonds oder überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, so erfolgt die Finanzierung aus der planmäßigen Nettogewinnverwendung.

(3) Die materiellen Leistungen der Genossenschaften bzw. der Betriebe sind in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Diese materiellen Leistungen können den Genossenschaften bzw. Betrieben zu Lasten des Kreditkontos des Werkträgern vergüt-

\* Z. Z. gilt § 8 Absätze 7 und 8 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709).